

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die Friedhöfe und Friedhofskapellen

der Gemeinde Kirchlengern

vom 21.12.1993

- mit eingearbeiteter 1. Änderungssatzung vom 30.03.1995
in Kraft getreten am 01.04.1995
- mit eingearbeiteter 2. Änderungssatzung vom 18.12.1996
in Kraft getreten am 01.01.1997
- mit eingearbeiteter 3. Änderungssatzung vom 25.06.1998
in Kraft getreten am 01.07.1998
- mit eingearbeiteter 4. Änderungssatzung vom 27.06.2000
in Kraft getreten am 01.07.2000
- mit eingearbeiteter 5. Änderungssatzung vom 26.02.2001
in Kraft getreten am 01.03.2001
- mit eingearbeiteter 6. Änderungssatzung vom 30.11.2001
in Kraft getreten am 01.01.2002
- mit eingearbeiteter 7. Änderungssatzung vom 02.07.2002
in Kraft getreten am 01.08.2002
- mit eingearbeiteter 8. Änderungssatzung vom 18.07.2005
in Kraft getreten am 01.08.2005
- mit eingearbeiteter 9. Änderungssatzung vom 24.09.2007
in Kraft getreten am 01.10.2007
- mit eingearbeiteter 10. Änderungssatzung vom 17.12.2012
in Kraft getreten am 01.01.2013
- mit eingearbeiteter 11. Änderungssatzung vom 29.06.2015
in Kraft getreten am 01.08.2015
- mit eingearbeiteter 12. Änderungssatzung vom 07.11.2023
in Kraft getreten am 01.01.2024
- mit eingearbeiteter 13. Änderungssatzung vom 16.03.2026
in Kraft getreten am 01.04.2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW S 475 / SGV.NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712 / SGV.NW 610) einschließlich der dazu bei Erlass dieser Satzung ergangenen Änderungen hat der Rat der Gemeinde Kirchlengern in seiner Sitzung am 17.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofskapellen der Gemeinde Kirchlegern sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Gemeinde Kirchlegern werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, der die Einrichtungen der Friedhöfe und Friedhofskapellen sowie sonstige Leistungen in Anspruch nimmt. Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenzahlung

- (1) Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus an die Gemeinde Kirchlegern zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (3) Die Gebührenschuldner haben der Friedhofsverwaltung für die Berechnung der Gebühren richtige und vollständige Angaben zu machen.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung ist unzulässig.

§ 4¹

Gebührentarif

Die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe oder Friedhofskapellen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen wurden wie folgt festgesetzt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
1	Nutzungsgebühren für Wahlgräber (für 30 Jahre Nutzungszeit)	
1.1	Wahlgrab für die Erdbestattung je Grabstelle	1.600,00 €
1.2	Pflegefreies Wahlgrab für die Erdbestattung je Grabstelle	4.790,00 €
1.3	Verlängerungsgebühr Für die Verlängerung der Nutzungszeit um weitere 10 Jahre ist der auf Grundlage der Nutzungsgebühren für Wahlgräber bzw. pflegefreie Wahlgräber auf die Anzahl von 10 Jahren zu errechnenden Satz zu zahlen. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für sämtliche Wahlgrabstellen die Verlängerungsgebühr zu entrichten.	

	Sie ist auf der Grundlage der Wahlgrabgebühr nach der Zahl der notwendigen Jahre anteilig zu berechnen.	
1.4	Vorzeitige Rückgabe von Erdwahlgräbern Mehraufwand für die Pflege je Jahr	99,00 €
2	Nutzungsgebühren für Wahlgräber für die Urnenbestattung (für 20 Jahre Nutzungszeit)	
2.1	Wahlgrab für die Urnenbestattung je Grabstelle	1.265,00 €
2.2	Pflegefreies Wahlgrab für die Urnenbestattung je Grabstelle (maximal 2 Urnen)	4.465,00 €
2.3	Verlängerungsgebühr Für die Verlängerung der Nutzungszeit um weitere 5 Jahre ist der auf Grundlage der Nutzungsgebühren für Wahlgräber bzw. pflegefreie Wahlgräber auf die Anzahl von 5 Jahren zu errechnende Satz zu zahlen. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für sämtliche Wahlgrabstellen die Verlängerungsgebühr zu entrichten. Sie ist auf der Grundlage der Wahlgrabgebühr nach der Zahl der notwendigen Jahre anteilig zu berechnen.	
3	Nutzungsgebühr für Reihengräber (für die Dauer der Ruhezeit)	
3.1	Reihengrab für Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre	1.265,00 €
3.2	Reihengrab für Erdbestattung für Verstorbene unter 5 Jahre	545,00 €
3.3	Reihengrab für Urnenbestattung	915,00 €
3.4	Pflegefreies Reihengrab für Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre	4.455,00 €
3.5	Pflegefreies Reihengrab für Erdbestattung für Verstorbene unter 5 Jahre	3.735,00 €
3.6	Pflegefreies Reihengrab für Urnenbestattung	4.115,00 €
4	Gebühren für Reihengräber in einer Gemeinschaftsgrabstätte - anonyme Bestattung-	
4.1	Für Erdbestattung	
4.1.1	- für Verstorbene über 5 Jahre	1.600,00 €
4.1.2	- für Verstorbene unter 5 Jahre	735,00 €
4.2	Für Urnenbestattung	1.335,00 €
5	Bestattungsgebühren Für die Erd- und Urnenbeisetzung, auch für die anonymen Gräber, sind für die nachfolgenden Leistungen folgende Gebühren zu zahlen: Das Ausheben der Gruft, das evtl. erforderliche Ausschmücken der Gruft mit Grabmatten, die Benutzung des Bahrwagens einschl. Reinigung, das Verfüllen der Gruft, die Herrichtung des Nothügels mit Auflegen der Kränze, das Abfahren des überflüssigen Bodens.	
5.1	Verstorbene über 5 Jahre	525,00 €
5.2	Verstorbene unter 5 Jahre	170,00 €
5.3	Urnen	290,00 €
5.4	Urnen nach § 10 a der Friedhofssatzung	290,00 €
6	Benutzungsgebühren	
6.1	Benutzung der Friedhofskapellen	490,00 €
6.2	Benutzung der Leichenkammer in den Friedhofskapellen	175,00 €
7	Gebühren für Um- und Ausbettungen	

7.1	Umbettungen auf demselben oder in einem anderen gemeindeeigenen Friedhof	
7.1.1	Verstorbene über 5 Jahre	1.390,00 €
7.1.2	Verstorbene bis zu 5 Jahren	630,00 €
7.2	Ausgrabung einer Leiche für eine Obduktion und Wiederbestattung	
7.2.1	Verstorbene über 5 Jahre	1.255,00 €
7.2.2	Verstorbene unter 5 Jahre	500,00 €
7.3	Ausbettung einer Leiche zum Zwecke der Beisetzung auf einem anderen Friedhof	
7.3.1	Verstorbene über 5 Jahre	1.255,00 €
7.3.2	Verstorbene unter 5 Jahre	500,00 €
7.4	Ausgrabung einer Urne und Wiederbestattung auf demselben oder einem anderen gemeindeeigenen Friedhof	320,00 €
7.5	Ausgrabung einer Urne zwecks Überführung zu einem anderen Friedhof	250,00 €
8	Sonstige Gebühren	
8.1	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen	30,00 €

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Die Gebührentarife für pflegefreie Gräber treten rückwirkend zum 01.05.2025 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe und für die Friedhofskapellen der Gemeinde Kirchlegern vom 07.11.2023 außer Kraft.

¹§ 4 zuletzt geändert durch Artikelsatzung zur Euro-Anpassung vom 30.11.2001

§ 4 zuletzt geändert durch 12. Änderungssatzung vom 07.11.2023

§ 4 zuletzt geändert durch 13. Änderungssatzung vom 16.03.2026